

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „World Studies: Orders, Politics, Cultures“ vom 21. Mai 2021 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), haben die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die Fakultät für Rechtswissenschaft und die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „World Studies: Orders, Politics, Cultures“ (Studienmodell 2011) vom 4. Juni 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 6 S. 122) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Zugang erhält, wer einen vorangegangenen Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) nachweist, der qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
Qualifiziert ist ein Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit
 - a) in den Fächern Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Sozialwissenschaften, Literatur- und Kulturwissenschaften, Geschichtswissenschaft oder
 - b) einem inhaltlich vergleichbaren Fach mit jeweils einem entsprechenden fachlichen Anteil von in der Regel 60 ECTS. Die inhaltliche Vergleichbarkeit wird auf Basis der Abschlussdokumente (Ziffer 3a, b) und einer einzureichenden Arbeitsprobe geprüft. Die Arbeitsprobe soll eine Bewertung der Vergleichbarkeit ermöglichen und kann in einer schriftlichen Arbeit aus dem vorangegangenen Studium bestehen, dessen Vergleichbarkeit beurteilt werden soll.
Voraussetzung für den Zugang ist weiterhin das Erreichen der Mindestpunktzahl nach Absatz 4. Die im vorangegangenen Abschluss erworbenen Kompetenzen, die für diesen Masterstudiengang qualifizieren, werden hierfür anhand der Kriterien in Absatz 4 nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 3c) können bei der Bewertung berücksichtigt werden, wenn Kompetenzen anderweitig als durch den vorangegangenen Abschluss erworben wurden.
- (2) Der Zugang setzt darüber hinaus Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Bewerber*innen eine Studienqualifikation bzw. einen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, oder über ein von deutschen Hochschulen allgemein anerkanntes Sprachzertifikat (insbesondere TOEFL, telc, IELTS, UNICert, Cambridge Certificate), das mindestens ein Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, oder eine vergleichbare Bescheinigung verfügen.
Deutsche Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der der*die Bewerber*in den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solche Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 3a) vorgelegt.
 - c) Eine vollständige Aufstellung (inkl. Angabe der quantitativen Umfänge, ausgedrückt in Leistungspunkten oder dem jeweils aufgewendeten workload) der im vorangegangenen Abschluss oder anderweitig nachgewiesenen Leistungen und Qualifikationen, einer oder mehreren der folgenden Disziplinen zugeordnet werden können: Rechtswissenschaft, Politologie, Soziologie/Sozialwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaften. Für die Aufstellung ist ein spezielles Formblatt vorgesehen, das zur Verfügung gestellt wird.
 - d) Optional einzureichen für Studierende mit qualifiziertem Abschluss im Sinne von Absatz 1 a: Eine Arbeitsprobe

- (4) Nachzuweisen sind grundlegende Kompetenzen in mindestens zwei der drei Bereiche. Zugang erhält, wer insgesamt drei oder mehr Punkte erreicht.

Kriterien	Punktzahl
(1) „Wissenschaftliches Arbeiten“	0-2
(2) Methodenkompetenz in den Bereichen „Textanalyse“, „Hermeneutik“ und „sozialwissenschaftliche Datenanalyse“;	0-2
(3) inhaltliche Kompetenzen auf dem Feld „Globale Strukturen und Prozesse in Geschichte und Gegenwart (global studies)“	0-2

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen bei der Punktvergabe nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

2. Die Überschrift zu Ziffer 8 erhält folgende Fassung

Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

3. Ziffer 9 Satz 2 erhält folgende Fassung

Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 für den Masterstudiengang „World Studies“ einschreiben.

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Regelungen zum Zugangsverfahren gelten erstmalig zum Wintersemester 2021/22.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 14. April 2021, der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Mai 2021, der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. April 2021 und der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 28. April 2021.

Bielefeld, den 21. Mai 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer